

21. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Ausschussdrucksache 21(24)150-G

Datum: 17.09.2026

Stellungnahme des SV Tim-Oliver Müller (HDB)
zur Anhörung am 23. September 2026
zum Thema „BauGB-Novelle“

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme der BAUINDUSTRIE zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts (Kabinettfassung)

Stand: 23.06.2026

Der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. und seine Mitgliedsverbände (nachfolgend BAUINDUSTRIE) vertreten rund 2.000 Unternehmen des vorwiegend familiengeführten bauindustriellen Mittelstands sowie große Unternehmen. Unsere Unternehmen sind lokal, regional, bundes-, europa- sowie weltweit tätig. Sie bauen rund 80 Prozent der öffentlichen Verkehrs-, Ingenieur- und Energieinfrastruktur in Deutschland sowie die überwiegende Zahl der Mehrfamilienhäuser (Geschosswohnungsbau) und erbringen hoch spezialisierte Leistungen, etwa im Akustik- und Trocken-, im Fassaden-, Feuerfest und Schornstein- sowie Leitungsbau.

1. Grundsätzliche Bewertung

Die geplante Novelle des Baugesetzbuchs greift zentrale Anliegen der BAUINDUSTRIE auf und setzt wichtige Impulse zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. In dem Referentenentwurf wird der Wohnungsbau als überragendes öffentliches Interesse anerkannt, erhält Vorrang bei Abwägungen und soll so schneller umgesetzt werden. Das Bauleitplanverfahren wird vollständig digitalisiert, Umweltprüfungen vereinfacht, Mehrfachbeteiligungen reduziert und verbindliche Fristen eingeführt. Kommunen erhalten mehr Flexibilität bei Baugebietsausweisungen, Nutzungsmischungen und Sondergebieten, während Flächennutzungs- und Raumordnungspläne gestärkt und auf Digitalisierung umgestellt werden. Weitere Anpassungen betreffen Baunutzungsverordnung, Klimaanpassung, Resilienz von Städten sowie Vorbereitung auf parallele Gesetzgebungsverfahren.

Gleichwohl bleibt die Reform in einigen Punkten hinter den Erwartungen zurück. Es fehlen durchgreifende Instrumente wie eine Genehmigungsfiktion oder konsequent durchsetzbare Fristenregelungen, die eine tatsächliche Beschleunigung sicherstellen würden. Auch bei der Vereinfachung der Umweltprüfung und der Standardisierung von Verfahren werden vorhandene Potenziale nicht vollständig ausgeschöpft. Einzelne neue Anforderungen, insbesondere im Bereich Klimaanpassung, bergen zudem das Risiko zusätzlicher Komplexität.

Insgesamt stellt die Novelle einen Schritt in die richtige Richtung dar, erreicht jedoch noch nicht die notwendige Tiefe, um einen echten Durchbruch bei der Beschleunigung des Bauens zur Schaffung von notwendigem Wohnraum zu erzielen.

2. Bewertung im Einzelnen

2.1. Kernvorschläge des Gesetzes

Die Anerkennung des Wohnungsbaus als überragendes öffentliches Interesse (u. a. im Kontext von Bebauungsplänen für Gebiete mit dringendem Wohnbedarf sowie im Naturschutzrecht) stellt einen wichtigen Paradigmenwechsel dar. Dies stärkt die Position des Wohnungsbaus in Abwägungsentscheidungen und kann insbesondere bei Zielkonflikten mit anderen Belangen zu einer Beschleunigung beitragen. Es sollte im weiteren Verfahren geprüft werden, den Anwendungsbereich nicht nur auf bestimmte Planfälle zu beschränken, sondern breiter auf angespannten Wohnungsmärkten anzuwenden. Die BAUINDUSTRIE regt daher die Einführung einer bundeseinheitlichen Priorisierungsliste für öffentliche Interessen (u. a. Wohnungsbau, Infrastruktur, Energie und Klimaschutz) an, um Zielkonflikte klarer zu lösen.

§ 1 Abs. 6 BauGB erweitert die Kriterien der Bauleitplanung um die serielle und modulare Bauweise. Die Aufnahme kostensparender Bauweisen, wie das serielle oder modulare Bauen, ist positiv, greift jedoch zu kurz, denn u. a. liegen Hemmnisse wie Genehmigungsverfahren und Vergaberecht außerhalb des BauGB. Hinzu kommt: Die Landesbauordnungen bremsen serielle Systeme, weil ein einheitlicher „Bautyp“ faktisch sechzehnfach genehmigt werden muss. Statt einmaliger Typengenehmigung gilt vielerorts die projektbezogene Nachweislogik – inklusive immer neuer Brandschutz- und Diskussionsanforderungen an den Schnittstellen. Deshalb braucht es endlich eine bundesweit wirksame Typengenehmigung mit gegenseitiger Anerkennung durch die Länder: Ein geprüfter Bautyp muss überall gelten – ohne Neuaufgabe der Nachweise bei jedem Standort. Serielles Bauen wird nur dann zum Beschleunigungsinstrument, wenn nachweisbar geprüfter Standard nicht jedes Mal zur Einzelfallentscheidung gemacht wird.

Die BAUINDUSTRIE sieht in der Schaffung von folgenden bauordnungsrechtlichen Grundlagen wesentliche Hebel zur Förderung und schnelleren Anwendung von seriellen und modularen Bauweise (MBO):

- Verpflichtung eines bauaufsichtlichen Verfahrens für Bauvorhaben, für die bereits eine Typengenehmigung vorliegt, auf Ebene der unteren Bauaufsichtsbehörden (bspw. Bauämter) stark zu vereinfachen.
- Einführung beschleunigter Verfahren für bauaufsichtliche An- und Verwendbarkeitsnachweise, um serielle Projekte schneller zuzulassen.
- Schaffung von Möglichkeiten einer vereinfachten Überführung von Zustimmungen im Einzelfall (ZiE) oder vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (vBG) in bauaufsichtliche An- und Verwendbarkeitsnachweise (z.B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemeine Bauartgenehmigung).

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Beschleunigung und Digitalisierung der Bauleitplanverfahren (§§ 2, 3, 4a, 6a, 10a BauGB) werden ausdrücklich begrüßt.

Die vollständige Digitalisierung der Verfahrensschritte unter verbindlicher Anwendung des Standards XPlanung sowie die Reduzierung von Medienbrüchen stellen einen wesentlichen Fortschritt dar, allerdings sollten die Kommunen hier Unterstützung durch Bund und Länder erhalten. Darüber hinaus regt die BAUINDUSTRIE an, Building Information Modeling (BIM) grundsätzlich für alle öffentlichen Bauvorhaben zum Standard zu erklären. Ausnahmen sollten nur dann zulässig sein, wenn eine wirtschaftlich oder technisch sinnvolle Umsetzung nicht gewährleistet werden kann. Das Ziel sollte sein, digitale Planungsabläufe verbindlich einzuführen, ohne die Wirtschaftlichkeit einzelner Projekte zu beeinträchtigen.

Die Straffung der Umweltprüfung (§ 2a BauGB i. V. m. Anlagen 1 und 2) wird begrüßt. Insbesondere die stärkere Fokussierung auf den festzulegenden Untersuchungsrahmen kann dazu beitragen, überobligatorische Prüfungen zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen. Die Festlegung des Untersuchungsrahmens in § 2a BauGB ist im Gesetz nicht weiter konkretisiert. Dies ist für die BAUINDUSTRIE von besonderer Bedeutung, da unklare Anforderungen an den Untersuchungsrahmen häufig zu einem stetig wachsenden Gutachtenumfang, zusätzlichen Nachforderungen im Verfahren sowie erheblichen zeitlichen und finanziellen Belastungen führen. Wir empfehlen, durch eine bundeseinheitliche Handhabung Rechtssicherheit herzustellen.

Die Einführung verbindlicher Verfahrensfristen (§§ 2, 3, 4b BauGB i. V. m. Anlagen 1 und 2) sowie einer materiellen Präklusion verspäteter Einwendungen (§ 3 BauGB) ist positiv und kann die Planungsverfahren straffen und die Rechtssicherheit erhöhen. Wir empfehlen, § 3 BauGB durch bundeseinheitliche Vorgaben zu Form, Zugang und Fristwahrung elektronischer Stellungnahmen zu flankieren, damit die Umstellung auf digitale Beteiligung nicht zu neuen Rechts- und Vollzugsrisiken führt.

Ebenso positiv ist die vorgesehene Reduktion mehrfacher Beteiligungen (§ 3 Abs. 1 BauGB, § 4a Abs. 3 BauGB), wodurch Verfahrensschleifen verkürzt werden können. Positiv ist außerdem, dass der Regierungsentwurf die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung bei Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs flexibler regelt. Eine vollständige erneute Veröffentlichung ist künftig nicht mehr zwingend notwendig; vielmehr kann die Beteiligung auf diejenigen Teile der Öffentlichkeit sowie auf die Behörden beschränkt werden, die erstmals oder in stärkerem Maße betroffen sind. Dadurch lassen sich unnötige Wiederholungen vermeiden, was zu einer Beschleunigung des Verfahrens beiträgt. Allerdings fehlt es an einer klaren – für die Gemeinde bzw. Träger der öffentlichen Belange – negativen Rechtsfolge. Aus Sicht der BAUINDUSTRIE sollten Stellungnahmen, die nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben werden, bei der Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, sofern die Träger öffentlicher Belange zuvor auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden sind.

Die BAUINDUSTRIE begrüßt die Einführung der Sollfrist im § 4b BauGB. Hier erstmals eine Frist von zwei Jahren für den Abschluss des Bauleitplanverfahrens eingeführt. Ebenfalls positiv zu bewerten ist die Verpflichtung, Informationen zum Stand des Verfahrens im Internet bereitzustellen. Hervorzuheben ist darüber hinaus die vorgesehene Möglichkeit, digitale Werkzeuge, insbesondere Künstliche Intelligenz, zur Unterstützung einzelner Verfahrensschritte einzusetzen. Sofern die erforderlichen technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen vorhanden sind, kann dies die Effizienz der Verfahren erhöhen.

Aus Sicht der BAUINDUSTRIE ist jedoch entscheidend, dass diese Instrumente in der Praxis konsequent angewendet und – soweit rechtlich möglich – weiter geschärft werden, um ihre volle Beschleunigungswirkung zu entfalten.

Positiv hervorzuheben ist zudem, dass der Regierungsentwurf in § 5 BauGB die Darstellung von Sonderbauflächen im Außenbereich für Vorhaben ermöglicht, die weder siedlungstypisch noch bereits nach § 35 Absatz 1 privilegiert sind. Dies betrifft insbesondere Transformationsvorhaben in den Bereichen erneuerbare Energien, Elektromobilität und Rechenzentren und eröffnet zusätzliche Steuerungs- und Realisierungsmöglichkeiten für gesellschaftlich relevante Infrastrukturen.

Gleichzeitig erweitert die stärkere Ausdifferenzierung der Darstellungsinhalte, etwa zu Wasserstoff, Moorschutz oder Wiederherstellungsmaßnahmen, den Flächennutzungsplan inhaltlich und kann im Vollzug zusätzliche Abstimmungs- und Begründungsanforderungen nach sich ziehen. Sie birgt die Gefahr zusätzlicher Nutzungskonflikte und einer Verengung kommunaler Entwicklungsspielräume. Die neuen Darstellungsoptionen sollten daher auf solche Sachverhalte beschränkt werden, für die ein nachweisbarer planerischer Mehrwert besteht.

Der Gesetzentwurf erweitert die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB erheblich, insbesondere in den Bereichen Klimaanpassung, Niederschlagswasserbewirtschaftung, Pflanzgebote, Hochwasserschutz und Immissionsschutz. Die Festsetzungsmöglichkeiten des § 9 BauGB sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und sollten nicht zu einer weiteren Zunahme kosten- und auflagenintensiver Detailvorgaben führen.

Wir empfehlen, Festsetzungen sollten daher nur dort zulässig sein, wo ein unmittelbarer städtebaulicher Regelungsbedarf besteht und keine sachgerechte Steuerung durch Fachrecht oder andere Instrumente erfolgt.

Zugleich bedarf es im weiteren Verfahren ausdrücklich rechtssicherer Festsetzungsmöglichkeiten zur planungsrechtlichen Lösung objektspezifischer Immissionskonflikte, insbesondere durch gebäude- und innenraumbezogene Schutzmaßnahmen.

Gemäß § 9 ee soll die Flexibilisierung der TA Lärm-Anforderungen in der kommunalen Bauleitplanung künftig auch für die Sportanlagenlärmschutzverordnung und die TA Luft gelten. Dadurch sollen Gemeinden mehr Spielraum für individuelle Lösungen beim Immissionsschutz bekommen, solange sie weiterhin gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse sicherstellen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll für den Bereich des Planungsrechts daher der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden: *„Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), das Bauplanungsrecht und die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) werden weiterentwickelt, um Nutzungskonflikte zwischen Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft zu lösen.“*

Die BAUINDUSTRIE erkennt an, dass pragmatische Lösungen gefunden werden sollen und Regelungen in tangierenden Rechtsbereichen kohärent und konform sein müssen. Gleichwohl halten wir weiterhin daran fest – und so verstehen wir auch den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag –, dass Rechts- und damit Planungssicherheit auf der materiellen Weiterentwicklung der Regelwerke (z.B. TA Lärm) beruhen sollen. Eröffnet wird im Rahmen des Gesetzentwurfes jedoch die Möglichkeit der Flexibilisierung. Es sollte daher die Chance genutzt werden, Erfahrungen zu gewährten Abweichungen von z. B. der TA Lärm in individuellen Genehmigungsverfahren prozessual für eine generelle Weiterentwicklung des gesetzlichen Regelwerkes nutzbar zu machen, die final in einer Novellierung der Regelwerke münden sollte. Erfahrungen (Abweichungsmöglichkeiten von der TA-Lärm in begründeten Fällen) können und sollten generalisiert werden können. So können wichtige Synergien aus diesem neuen Weg genutzt und zielgerichtet und möglichst zeitnah rechtssicher auch in eine Weiterentwicklung der Regelwerke einfließen.

2.2. Weitere Regelungen

Die Erweiterung von § 11 BauGB um klimabezogene Vertragsinhalte eröffnet Kommunen zwar mehr Möglichkeiten, kann aber zu zusätzlichen Verhandlungen und unkalkulierbaren Kosten führen. Verpflichtungen müssen auf das jeweilige Projekt bezogen, verhältnismäßig und rechtssicher sein, sonst entstehen Unsicherheiten für Projektentwickler.

Die Änderungen in § 12 BauGB erhöhen die Flexibilität bei Bebauungsplänen und werden grundsätzlich begrüßt. Es fehlt jedoch eine klare Begrenzung im Durchführungsvertrag; ohne diese profitieren die Projekte nicht und Detailfragen werden nur verlagert. Der Vertrag nach § 12 BauGB sollte ausschließlich die im Bebauungsplan festgelegten Pflichten konkretisieren. Zusätzliche Anforderungen oder Kosten sind nicht zuzulassen.

Die Erhöhung der Schwellenwerte für beschleunigte Verfahren (insbesondere im Kontext des § 13a BauGB) bewerten wir positiv, da hierdurch mehr Vorhaben von vereinfachten Verfahren profitieren können. Der Anwendungsbereich des beschleunigten Verfahrens sollte konsequent genutzt werden. Wir empfehlen zugleich die Klarstellung, dass im beschleunigten Verfahren keine über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Prüf- oder Gutachtenpflichten verlangt werden dürfen, um die intendierte Verfahrensbeschleunigung tatsächlich zu gewährleisten.

Die Stärkung und Aufwertung des Flächennutzungsplans (§ 5 BauGB) durch zusätzliche Steuerungsmöglichkeiten – insbesondere zur Privilegierung bestimmter Vorhaben im Außenbereich – stellt eine sinnvolle Weiterentwicklung dar und kann zur Beschleunigung beitragen.

Die Erweiterung der kommunalen Handlungsspielräume bei der Baugebietsausweisung (u. a. Anpassungen in der Baunutzungsverordnung sowie neue Sondergebietstypen) wird begrüßt. Insbesondere die Öffnung von Kerngebieten für Wohnnutzungen sowie die Einführung eines experimentellen Gebietsfindungsrechts schaffen zusätzliche Flexibilität für die Innenentwicklung und Nutzungsmischung.

Die vorgesehenen Regelungen zur Stärkung der Gemeinwohlorientierung, insbesondere zur Sicherung kommunaler Vorkaufsrechte (z. B. § 24 ff. BauGB) und zum Umgang mit sogenannten Schrottimmobilien, sind nachvollziehbar. Vorrang sollten kooperative Lösungen und die Aktivierung privater Investitionen haben.

Wir erkennen an, dass die vorgesehene Integration von Klimaanpassungsmaßnahmen in die Bauleitplanung (z. B. zusätzliche Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan) den wachsenden Anforderungen durch Hitze, Starkregen und Hochwasser Rechnung tragen soll. Gleichwohl befürchten wir, dass die verpflichtende Berücksichtigung von Klimaanpassungskonzepten, Starkregenvorsorge und Hitzebelastungskarten – auch aufgrund heute noch nicht verbindlicher Normierungen – dem Gewollten, eine Verkürzung und Entschlackung der Genehmigungsverfahren zu erreichen, nicht gerecht wird. Wir regen daher an, erst eine rechtssichere Normierung im untergesetzlichen Regelwerk zu schaffen und zum jetzigen Zeitpunkt auf die Einführung in § 1a Abs. 4 BauGB zu verzichten.

Die Digitalisierung und Beschleunigung der Raumordnungsverfahren (Änderungen im Raumordnungsgesetz, insbesondere zur digitalen Beteiligung und zur Aufstellung von Raumordnungsplänen) wird ebenfalls begrüßt. Dies kann zu einer besseren Abstimmung überörtlicher Planungen und zu einer effizienteren Flächenbereitstellung beitragen.

Die BAUINDUSTRIE begrüßt die vorgesehene Möglichkeit, im Geltungsbereich von Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB bestimmte bauliche Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zum Abbau von Barrieren durch Satzung von der Genehmigungspflicht freizustellen. Dies stellt eine sinnvolle Lockerung des bislang geltenden Präventivverbots mit Erlaubnisvorbehalt dar.

Der vorgeschlagene § 191a BauGB bündelt bestehende Instrumente des Städtebaurechts und ordnet diese ausdrücklich den Zielen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung zu. Dies kann zwar zu einer besseren Systematisierung und Rechtsklarheit beitragen. Zugleich besteht jedoch die Gefahr einer erheblichen Ausweitung bestehender Eingriffsbefugnisse, ohne dass deren Voraussetzungen und Grenzen hinreichend konkretisiert werden.

Insbesondere die ausdrückliche Verknüpfung von Instrumenten wie Vorkaufsrechten, städtebaulichen Geboten oder Entwicklungskonzepten mit Klimaschutzziele eröffnet den Gemeinden zusätzliche Handlungsspielräume. Aus Sicht der BAUINDUSTRIE ist dabei sicherzustellen, dass hieraus keine unverhältnismäßigen Anforderungen an einzelne Bauvorhaben oder Vorhabenträger abgeleitet werden. Klimaschutz und Klimaanpassung sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben, deren Umsetzung nicht einseitig zulasten einzelner Projekte erfolgen darf.

Die Verankerung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Städtebaurecht darf nicht dazu führen, dass bestehende Instrumente des BauGB zu einer allgemeinen Eingriffsermächtigung erweitert werden. Erforderlich sind daher klare gesetzliche Grenzen, die Verhältnismäßigkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Planungssicherheit und einen sachlichen Bezug zwischen Klimaanforderung und konkretem Vorhaben gewährleisten.

3. Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Die BAUINDUSTRIE begrüßt die in § 7 BauNVO vorgesehene Öffnung der Kerngebiete für Wohnnutzungen ausdrücklich. Sie schafft die Voraussetzungen, innerstädtische Flächen flexibler zu nutzen, Leerstände zu reduzieren und gemischt genutzte Quartiere aus Wohnen, Handel, Dienstleistungen und Kultur weiterzuentwickeln.

Die BAUINDUSTRIE lehnt die Einführung des in § 19a BauNVO vorgesehenen Versiegelungsfaktors ab. Die Reduzierung von Flächenversiegelungen kann bereits heute durch bestehende Instrumente des Bauplanungsrechts, insbesondere die Grundflächenzahl sowie ergänzende Festsetzungen in Bebauungsplänen, wirksam gesteuert werden. Ein zusätzlicher Versiegelungsfaktor würde Bauleitplanverfahren hingegen komplexer, zeitaufwendiger und kostenintensiver machen, ohne einen erkennbaren Mehrwert zu schaffen. Zudem sind erhebliche Rechts- und Anwendungsunsicherheiten bei der Bewertung unterschiedlicher Materialien, Bauweisen und technischer Lösungen zu erwarten. Die BAUINDUSTRIE hält die Einführung des § 19a BauNVO daher für nicht erforderlich und spricht sich stattdessen für die Nutzung und Weiterentwicklung der bestehenden planungsrechtlichen Instrumente aus.

4. Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG)

Die BAUINDUSTRIE begrüßt die Erweiterung der Grundsätze der Raumordnung in § 2 ROG.

Die stärkere Berücksichtigung von Daseinsvorsorge, Resilienz, Versorgungssicherheit, wirtschaftlicher Entwicklung und Verteidigungsfähigkeit trägt den aktuellen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen Rechnung und stärkt die strategische Ausrichtung der räumlichen Entwicklung. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die in § 2 Nr. 3 ROG vorgesehene stärkere Berücksichtigung des regionalen Wohnraumbedarfs. Die überörtliche Koordinierung von Wohnbauflächen und die Möglichkeit, Flächenbedarfe regional abgestimmt zu planen, können dazu beitragen, Flächenengpässe zu überwinden und die Schaffung von Wohnraum zu erleichtern.

Zugleich begrüßt die BAUINDUSTRIE, dass es sich weiterhin um Grundsätze und nicht um verbindliche Ziele der Raumordnung handelt. Dadurch bleibt der notwendige planerische Abwägungsspielraum für Länder, Regionen und Kommunen erhalten. Insgesamt stärkt § 2 ROG die strategische Orientierung der Raumplanung und kann dazu beitragen, dem Wohnungsbau im Rahmen raumordnerischer Abwägungen ein höheres Gewicht einzuräumen.

ANSPRECHPARTNER

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.

Dr.-Ing. Antje Eichler
Geschäftsbereichsleiterin Hochbau, Normung und Nachhaltigkeit
Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin

Julian Latzko
Referent Wohnungsbau/Hochbau
Kurfürstenstr. 129, 10785 Berlin

info@bauindustrie.de
www.bauindustrie.de

Sitz des Vereins: Berlin
Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg
Registernummer: VR 18147 B
Lobby-Registernummer: R000789

Präsident: Olaf Demuth
Hauptgeschäftsführer: Tim-Oliver Müller

Juni 2026